

Merkblatt für die Durchführung von Umzügen im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen im Kreis Minden-Lübbecke

Rechtsgrundlage

Gemäß § 29 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) bedürfen Veranstaltungen, für die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, der Erlaubnis. Das ist der Fall, wenn die Benutzung der Straße für den Verkehr wegen der Zahl oder des Verhaltens der Teilnehmenden oder der Fahrweise der beteiligten Fahrzeuge eingeschränkt wird; Kraftfahrzeuge in geschlossenem Verband nehmen die Straße stets mehr als verkehrsüblich in Anspruch. Veranstaltende haben dafür zu sorgen, dass die Verkehrsvorschriften sowie etwaige Bedingungen und Auflagen befolgt werden.

Unter diese Regelung der Straßenverkehrsordnung fallen grundsätzlich auch Schützenumzüge, Mai- oder Erntedankfestumzüge und Laternen- und Martinsumzüge im öffentlichen Verkehrsraum. Nicht jeder Umzug ist jedoch erlaubnispflichtig, sondern nur solche, bei denen eine Verkehrsbeeinträchtigung zu erwarten ist.

Sachlich zuständig für die Erteilung der Erlaubnis sind die Verkehrsbehörden. Diese prüfen, ob der Umzug als verkehrsüblich zu betrachten oder ob eine Erlaubnis erforderlich ist. Daher ist ein Umzug grundsätzlich zunächst rechtzeitig bei der zuständigen Verkehrsbehörde anzuzeigen.

Zuständige Verkehrsbehörde

Soweit ein Umzug sich auf das Gebiet folgender Städte bezieht, ist die Anzeige unmittelbar an die dann zuständige Stadtverwaltung zu richten:

Stadt	Anschrift	Ansprechpartner/in	Telefon	E-Mail
Bad Oeynhausen	Schwarzer Weg 6 32545 Bad Oeynhausen	Olaf Körtner	05731-142115	o.koertner@badoeynhausen.de
Espelkamp	Wilhelm-Kern-Platz 1 32339 Espelkamp	Peter Kleine-Beek	05772-562117	p.kleine-beek@espelkamp.de
Lübbecke	Kreishausstraße 2-4 32312 Lübbecke	Malte Brosent	05741-276284	m.brosent@luebbecke.de
Minden	Kleiner Domhof 17 32423 Minden	Holger David / Lena Dorau	0571-89185/ 89180	verkehrsangelegenheiten@minden.de
Petershagen	Bahnhofstraße 63 32469 Petershagen-Lahde	Karsten Wiegmann	05702-822219	k.wiegmann@petershagen.de
Porta Westfalica	Kempstraße 1 32457 Porta Westfalica	Julia Scholz	0571-791257	julia.scholz@portawestfalica.de

Umzüge im übrigen Kreisgebiet zeigen Sie bitte über die jeweilige Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung in Rahden, Preußisch Oldendorf, Hille, Hüllhorst oder Stemwede beim Straßenverkehrsamt des Kreises Minden-Lübbecke an.

Kreis Minden-Lübbecke	Portastraße 21 32423 Minden	Michaela Kirchner	0571-29650	m.kirchner@minden-luebbecke.de
--------------------------	--------------------------------	-------------------	------------	--------------------------------

Antragsunterlagen

Der für die Erlaubnis erforderliche Antrag kann formlos gestellt werden, er muss allerdings mindestens folgende Angaben enthalten:

- Antragsteller / Veranstalter (Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mailadresse)
- Art, Umfang, Termin (Datum und Uhrzeit) und Ort des Umzugs (Aufstellungs- und Auflösungsorte)
- Marschroute, ggfls. auch eine Straßenkarte mit eingezeichnetem Streckenverlauf
- Anzahl der Teilnehmer, Fahrzeuge, Musikkapellen, Pferde etc.
- Veranstaltererklärung
- ggfls. Antrag auf verkehrslenkende Maßnahmen (z.B. Geschwindigkeitsreduzierung, Sperrung)

Alternativ sind die Vordrucke "Antragsformular für eine Veranstaltung nach § 29 StVO" und „Veranstaltererklärung“ als Anlage beigefügt.

Frist

Der Antrag ist möglichst 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei der zuständigen Verkehrsbehörde einzureichen.

Verfahrensablauf

Zur Vorbereitung der Entscheidung hört die Verkehrsbehörde verschiedene Behörden und Institutionen an, deren Interessen durch den Umzug berührt sein könnten. Insbesondere erfolgt die Einbindung des jeweiligen Straßenbaulastträgers (Gemeinde, Kreis, Land) und der Polizei. Alle Stellen bringen in die Rückmeldung ihre Erkenntnisse ein. Die Verkehrsbehörde wertet die Stellungnahmen der anzuhörenden Behörden aus und trifft die Entscheidung über die erforderlichen Maßnahmen zur Absicherung des Umzuges. Dabei werden Verkehrsstruktur, Verkehrsdichte, das zu erwartende Verkehrsaufkommen, die Interessen des Gemeinwohls und die Interessen des Veranstalters berücksichtigt. Durch das Erlaubnisverfahren soll sichergestellt werden, dass während der Durchführung des Umzugs weder Besucher/innen noch Teilnehmer/innen Verkehrsgefahren ausgesetzt werden und der allgemeine Straßenverkehr nicht übermäßig behindert wird.

Die Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO wird durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde dem Veranstalter erteilt. Mit dieser Erlaubnis wird dem Veranstalter zum einen erlaubt, die in Betracht kommende Verkehrsfläche / Straße über Gemeingebrauch in Anspruch zu nehmen (Sondernutzung) und zum anderen auf dieser öffentlichen Verkehrsfläche den Umzug durchzuführen. Die Behörde setzt mit der Erlaubnis entsprechende Auflagen und Bedingungen fest. Diese sind vom Veranstalter zu beachten.

Die für den Umzug notwendigen verkehrsrechtlichen Beschilderungsmaßnahmen z. B. Umleitungsbeschilderung, Sperrungen von Straßen mit Verkehrszeichen / Verkehrseinrichtungen und Haltverbote werden gegenüber dem Straßenbaulastträger angeordnet. Die Gemeinde, in der der Umzug stattfinden soll, kann dabei die Aufgaben des zuständigen Straßenbaulastträgers (Kreis, Land) übernehmen und die verkehrsrechtliche Anordnung umsetzen.

Kosten

Die Kosten für den Verwaltungsaufwand, der bei der Verkehrsbehörde angefallen ist, werden dem Veranstalter auferlegt. Dabei legt die Behörde die Gebühren und Auslagen nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) fest. Nach der Gebührentarifabelle Abschnitt 2 Gebührentarifziffer 263 GebOSt ist für Veranstaltungen ein Gebührenrahmen in Höhe von 10,20 bis 767,00 Euro, bei großen Veranstaltungen mit einem außergewöhnlich hohen Verwaltungsaufwand 767,00 Euro bis 2.301,00 Euro, festgelegt.

Kindergärten werden als anerkannte Träger der Jugendhilfe von Gebühren befreit.

Wichtige Hinweise zur Durchführung des Umzugs

- Der Umzug sollte grundsätzlich auf wenig befahrenen Gemeindestraßen durchgeführt werden, um die Beeinträchtigungen für den allgemeinen Straßenverkehr möglichst gering zu halten.
- Der Umzug ist von einer ausreichenden Anzahl von geeigneten Ordnern mit Warnweste und Beleuchtung zu begleiten.
- Für den Umzug ist die äußerste rechte Seite der Fahrbahn zu benutzen. Um an Einmündungen und Kreuzungen dem Verkehr ein Überqueren der Marschstrecke zu ermöglichen, ist ein längerer Zug in mehrere Abschnitte einzuteilen.
- Das Überqueren von Straßen hat nur in Marschblocks zu erfolgen.
- Für die Umzugsteilnehmer gelten keine Sonderrechte. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung sind zu beachten.
- An allen unübersichtlichen und verkehrsreichen Kreuzungen und Einmündungen sind vom Veranstalter durch Armbinden oder Westen erkennbare Streckenposten bzw. Ordner einzusetzen. Die Ordner sind mit Warnflaggen auszurüsten und sollen die Teilnehmer und andere Straßenbenutzer auf mögliche Gefahren und auf das Erscheinen des Umzugs aufmerksam machen. An Absperrungen informieren sie andere Verkehrsteilnehmer. Während des Umzugs ist durch Ordner die Zugstrecke abzusichern und sicherzustellen, dass keine Fahrzeuge auf die Zugstrecke aus den Seitenstraßen einfahren können. Die Ordner sichern Querungen, Linksabbiegevorgänge und das Einschwenken auf bevorrechtigte Straßen mit rot-weißer Warnflagge. Die Ordner haben keine Befugnis, in den Straßenverkehr einzugreifen, d. h. dass Fahrzeuge nicht angehalten werden dürfen.
- Der Umzug ist mit einem Spitzen- und mit einem Schlussfahrzeug zu begleiten.

Planwagen

Sollten bei dem Umzug Planwagen eingesetzt werden, ist das „Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstal-

tungen“ zu beachten. Abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 2 StVO dürfen beim Umzug auf den Fahrzeugen, nicht jedoch auf den An- und Abfahrten, Personen auf Anhängern befördert werden, wenn

- der Anhänger mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet ist,
- für jeden Sitz- und Stehplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Hinunterfallen des Platzinhabers besteht (beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1 000 mm einzuhalten, beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (z.B. Kinderprinzewagen) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend),
- die Aufbauten sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht (Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten) und
- durch die am Fahrzeug angebrachten Aufbauten die Sichtverhältnisse für den Fahrzeugführer und die Lenkfähigkeit des Fahrzeugs nicht beeinträchtigt werden.
- Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.

Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der Brauchumsveranstaltung zurückzuführen sind.

Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden. Wesentliche Veränderungen sind insbesondere Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- oder Aufbauten, durch die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden.

Es darf jeweils nur ein Anhänger pro Zugmaschine mitgeführt werden.

Die Fahrzeugführer müssen im Besitz der entsprechenden Fahrerlaubnisklasse sein.

Haftung und Versicherungsschutz

Eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung ist für die Durchführung von Umzügen grundsätzlich zu empfehlen. Für erlaubnispflichtige Umzüge fordert die Straßenverkehrsbehörde aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen den Abschluss einer Versicherung.

Die Mindestversicherungssummen betragen:

250.000 Euro für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 100.000 Euro)
50.000 Euro für Sachschäden
5.000 Euro für Vermögensschäden

Durch ein Formblatt erklärt der Veranstalter, dass er über die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung informiert ist. Die „Veranstaltererklärung“ stellt darüber hinaus auf die Sondernutzung der Straße und auf die gesetzliche Haftung aufgrund der Versicherungspflicht ab und weist auf etwaige Kostenersatzpflichten hin.